



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehäft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022

Kleine Anfrage - **KA 8/1339**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: *Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheim-
schutzstelle - nach Terminabsprache möglich.*

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in
Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Henriette Quade (DIE LINKE)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022

Kleine Anfrage – KA 8/1339

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch müssen Teile der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 10 und 11 als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Teilen der Informationen zu den Fragen 10 und 11 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Polizeien der Länder und des Bundes beeinträchtigen. Die Fragen zielen auf einen sensiblen Kernbereich des bundes- und landesweiten Kräftenmanagements ab. Die konkrete anlassbezogene Kräftedisposition kann in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort daher nicht mitgeteilt werden. Das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen ließe befürchten, dass Gegner unserer

Demokratie auf Grundlage solcher Informationen ihre Handlungen entsprechend anpassen und Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt gefährden und folglich dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt hierdurch Nachteile zugefügt würden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen wurden im Jahr 2022 aus Sachsen-Anhalt nach § 58 Abs. 1, 3 AufenthG abgeschoben? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familien mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen sowie Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und gesondert angeben, welche Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abgeschoben wurden.

Antwort auf Frage 1:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 348 Personen zurückgeführt. Davon waren 103 Personen weiblichen und 245 männlichen Geschlechts.

Im Rahmen des nationalen Verfahrens und im Rahmen von Überstellungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (Personen mit Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitglieds- bzw. assoziierten Staat) wurden 235 Rückführungen vollzogen. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Anzahl Rückführungen
Nordmazedonien	50
Georgien	48
Serbien	35
Bosnien-Herzegowina	20
Albanien	19
Gambia	13
Türkei	11
Spanien	8
Kosovo	4
Algerien	2

Armenien	2
Bulgarien	2
Italien	2
Jordanien	2
Polen	2
Benin	1
Ghana	1
Griechenland	1
Guinea	1
Iran	1
Kamerun	1
Litauen	1
Mali	1
Marokko	1
Niederlande	1
Nigeria	1
Schweden	1
Tadschikistan	1
Tunesien	1
Vietnam	1

Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung wurden 113 Personen in einen anderen – für das Asylverfahren zuständigen – Staat überstellt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Anzahl Dublin-Überstellungen
Frankreich	23
Österreich	22
Schweden	15
Spanien	13
Polen	8
Belgien	6
Portugal	5

Dänemark	4
Italien	4
Kroatien	4
Schweiz	3
Niederlande	2
Finnland	1
Litauen	1
Rumänien	1
Slowenien	1

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch lediglich der zuletzt zuständige Landkreis bzw. die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine weitere Differenzierung erfolgte in der Auflistung nach Einzelpersonen und Familien mit minderjährigen Kindern. Familien ohne oder mit volljährigen Kindern sind in der Differenzierung nicht enthalten.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Rückführungen	Anzahl Einzelpersonen	Anzahl Familien mit minderjährigen Kindern
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0
Anhalt-Bitterfeld	35	12	5
Börde	24	10	3
Burgenlandkreis	76	22	13
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle (Saale)	18	11	1
Harz	21	15	1
Jerichower Land	6	6	0
Magdeburg	36	21	3
Mansfeld-Südharz	12	2	1
Saalekreis	22	17	1
Salzlandkreis	51	22	6
Stendal	19	5	3

Wittenberg	28	6	5
------------	----	---	---

Angaben zum Alter der zurückgeführten Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	95
18 bis 29 Jahre	132
30 bis 39 Jahre	55
40 bis 49 Jahre	46
50 bis 59 Jahre	15
60 bis 69 Jahre	5
ab 70 Jahre	0

Angaben zur Aufenthaltsdauer liegen der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung ist zur Beantwortung auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Dort lassen sich die erfragten Informationen nicht aus den Fachprogrammen generieren. Es müsste eine einzelfallbezogene Recherche erfolgen. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Auskunft zur Aufenthaltsdauer unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege innerhalb der Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele Asylsuchende und geduldetete Personen verließen Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 selbstständig? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen und Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und ob mit oder ohne REAG/GARP-Förderung.

Antwort auf Frage 2:

Im Jahr 2022 wurden 358 freiwillige Ausreisen registriert. Davon erhielten 205 Personen eine Förderung nach REAG/GARP. Das tatsächliche Zielland kann nicht in allen Fällen bestimmt werden. In der folgenden Auflistung sind daher die Herkunftsländer der Betroffenen benannt, die sich jedoch weit überwiegend mit den Zielländern decken dürften.

Herkunftsland	Anzahl freiwilliger Ausreisen
Afghanistan	3
Ägypten	1
Albanien	15
Armenien	4
Aserbaidtschan	1
Äthiopien	1
Benin	3
Bosnien-Herzegowina	19
Burkina-Faso	6
China	3
Gambia	2
Georgien	78
Ghana	1
Guinea-Bissau	2
Indien	15
Indonesien	1
Irak	56
Iran	12
Kamerun	2
Kasachstan	2
Kirgisistan	3
Kosovo	2
Marokko	1
Moldau	1
Namibia	1

Niger	8
Nigeria	1
Nordmazedonien	47
Russ. Föderation	9
Saudi-Arabien	2
Serbien	15
Somalia	1
Sudan	1
Syrien	9
Türkei	25
Usbekistan	1
Vietnam	4

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch lediglich der zuletzt zuständige Landkreis bzw. die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Ausreisen
Altmarkkreis Salzwedel	6
Anhalt-Bitterfeld	15
Börde	38
Burgenlandkreis	11
Dessau-Roßlau	5
Halle (Saale)	28
Harz	76
Jerichower Land	11
Magdeburg	41
Mansfeld-Südharz	20
Saalekreis	21
Salzlandkreis	38
Stendal	5
Wittenberg	43

In den Fällen der freiwilligen Ausreise erfolgt statistisch keine weitere Differenzierung. Angaben hinsichtlich Geschlecht, Familienstand, Alter und Aufenthaltsdauer stehen der Landesregierung daher nicht zur Verfügung. Die Landesregierung ist zur Beantwortung auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Dort lassen sich die erfragten Informationen nicht aus den Fachprogrammen generieren. Es müsste eine einzelfallbezogene Recherche erfolgen. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Auskunft hinsichtlich Geschlecht, Familienstand, Alter und Aufenthaltsdauer unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege innerhalb der Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten ist.

Frage 3:

In wie vielen Fällen kam es 2022 in Sachsen-Anhalt zu Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen insbesondere aus Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsstelle der betroffenen Person, dem Sozialamt oder Ausländerbehörden? Bitte Ort/Einrichtung benennen und nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson und zuständige untere Ausländerbehörde aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Die Örtlichkeit, an der die rückzuführende Person angetroffen wird und somit die Rückführungsmaßnahme beginnt, wird statistisch nicht erfasst. Eine Nachfrage bei den Ausländerbehörden des Landes Sachsen-Anhalt ergab, dass 36 Fälle bekannt sind, in denen Rückführungsmaßnahmen aus den in der Fragestellung benannten Einrichtungen vorgenommen wurden. Davon betroffen waren 29 Einzelpersonen und eine Familie mit sieben Familienmitgliedern. Von den 36 Personen waren zehn weiblichen und 26 männlichen Geschlechts. In den folgenden Tabellen sind die Fälle aufgegliedert nach Art der Einrichtung, Altersgruppe, Herkunftsland und Ausländerbehörde.

Art der Einrichtung	Anzahl der Rückführungen
Arbeitsstätte	1
Ausländerbehörde	33

Schule	1
Sozialamt	1

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	5
18 bis 29 Jahre	15
30 bis 39 Jahre	10
40 bis 49 Jahre	2
50 bis 59 Jahre	1
60 bis 69 Jahre	3
ab 70 Jahre	0

Herkunftsland	Anzahl der Rückführungen
Afghanistan	1
Albanien	3
Armenien	2
Benin	1
Gambia	1
Georgien	3
Irak	1
Iran	1
Kamerun	1
Mali	1
Nigeria	1
Nordmazedonien	7
Saudi-Arabien	1
Syrien	5
Türkei	6
Vietnam	1

Ausländerbehörde	Anzahl der Rückführungen
Anhalt-Bitterfeld	8
Börde	1

Halle (Saale)	5
Jerichower Land	1
Magdeburg	7
Mansfeld-Südharz	1
Saalekreis	1
Salzlandkreis	12

Frage 4:

Wie viele Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden befanden sich 2022 in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam? Bitte aufschlüsseln, in welchem Bundesland, welche ausländerrechtlich zuständigen Ausländerbehörde, welches Amtsgericht die Haft oder den Gewahrsam angeordnet hatte und Art der Freiheitsentziehung nach Sicherungshaft, Vorbereitungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam differenzieren und betroffenen Personen bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Datum sowie Dauer der Inhaftierung angeben beziehungsweise Datum des Antritts der Haft oder des Gewahrsams angeben.

Antwort zu Frage 4:

Im Jahr 2022 befanden sich 29 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam. Es handelte sich um zwei weibliche und 27 männliche Betroffene. Die in der Fragestellung erfolgten Differenzierungen können den folgenden Übersichten entnommen werden.

Bundesland	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Sachsen-Anhalt	3	1	7
Nordrhein-Westfalen	3	0	2
Niedersachsen	3	0	3
Bayern	4	0	1
Rheinland-Pfalz	1	0	0
Schleswig-Holstein	1	0	0

Ausländer- behörde	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Anhalt-Bitterfeld	2	0	0
Börde	1	0	0
Burgenlandkreis	3	0	3
Halle (Saale)	0	0	1
Harz	3	0	1
Magdeburg	0	0	1
Saalekreis	0	1	0
Salzlandkreis	6	0	6
Wittenberg	0	0	1

Amtsgericht	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
AG Aschersleben	1	0	1
AG Bernburg	2	0	1
AG Bielefeld	1	0	0
AG Burg	1	0	0
AG Erding	1	0	0
AG Frankfurt a. M.	1	0	0
AG Halberstadt	1	0	1
AG Halle (Saale)	0	0	2
AG Hamburg	1	0	0
AG Köln	0	0	1
AG Magdeburg	1	0	0
AG Merseburg	0	1	0
AG Naumburg	3	0	3
AG Oschersleben	1	0	0
AG Schönebeck	1	0	3
AG Zerbst	0	0	1

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	0
18 bis 29 Jahre	16

30 bis 39 Jahre	6
40 bis 49 Jahre	6
50 bis 59 Jahre	1
60 bis 69 Jahre	0
ab 70 Jahre	0

Dauer Freiheitsentzug	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
1-5 Tage	4	1	10
6-10 Tage	3	0	3
11-20 Tage	5	0	0
21-30 Tage	1	0	0
31-40 Tage	1	0	0
40-50 Tage	1	0	0

Frage 5:

In wie vielen Fällen ging einer Abschiebung im Jahr 2022 eine Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam voraus und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung ohne vorausgegangene Abschiebehaft oder Gewahrsam?

Antwort zu Frage 5:

Von den insgesamt 348 vollzogenen Rückführungen im Jahr 2022 erfolgten 24 Maßnahmen aus Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam. In 324 Fällen wurde eine Rückführung ohne Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam vollzogen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2022 Personen, die in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam genommen wurden, aus der Haft entlassen ohne die Abschiebung zu vollziehen? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Entscheidung aufgrund eingelegter Rechtsbehelfe?

Antwort zu Frage 6:

In fünf Fällen wurden Personen aus Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam entlassen, ohne die Abschiebung zu vollziehen. In keinem der Fälle erfolgte eine Entlassung aufgrund eines Rechtsbehelfs.

Frage 7:

In wie vielen Fällen kam es 2022 in Sachsen-Anhalt zu Vollzugshindernissen bei geplanten beziehungsweise stattfindenden Abschiebungen? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht und Grund für das Nichtvollziehen der Abschiebung.

Antwort zu Frage 7:

Im Jahr 2022 konnten von 1.459 geplanten Rückführungsmaßnahmen 348 vollzogen werden. In 1.111 Fällen bestanden Vollzugshindernisse. Das betraf 291 weibliche und 820 männliche Personen. Die Herkunftsländer können folgender Übersicht entnommen werden.

Herkunftsland	Anzahl gescheiterter Rückführungen
Syrien	190
Georgien	135
Nordmazedonien	95
Afghanistan	84
Serbien	59
Russ. Föderation	51
Türkei	44
Mali	43
Kosovo	42
Gambia	40
Nigeria	39
Albanien	36
Bosnien- Herzegowina	35
Guinea-Bissau	28

Armenien	23
Irak	23
Iran	21
Indien	17
Benin	16
Algerien	14
Somalia	13
Marokko	10
Kamerun	9
Niger	8
Rumänien	8
Vietnam	8
Kasachstan	3
Ägypten	2
Burkina-Faso	2
Moldau	2
Namibia	2
Sudan	2
Äthiopien	1
Ghana	1
Libyen	1
Senegal	1
Tunesien	1
Ukraine	1
Ungeklärt	1

Angaben zum Alter der durch Vollzugshindernisse betroffenen Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	244
18 bis 29 Jahre	425

30 bis 39 Jahre	248
40 bis 49 Jahre	147
50 bis 59 Jahre	34
60 bis 69 Jahre	13
ab 70 Jahre	0

Angaben zu Grund und Anzahl der Vollzugshindernisse können folgender Auflistung entnommen werden.

Grund für den Nichtvollzug	Anzahl der Fälle
Personen abgängig bzw. wurden nicht angetroffen	380
sonstige (rechtliche/organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streik/Sperrung/Umbuchung/Überbuchung)	376
Ablehnung (z. B. durch BAMF, Land der Übernahme, Transitflughafen, Bundes-/Landespolizei)	183
Erkrankung/Erkrankung Angehöriger/Schwangerschaft/ Mutterschutz	60
freiwillige Ausreise	45
Kirchenasyl	21
Strafverfahren/keine Freigabe durch Staatsanwaltschaft	17
Renitenz	15
Antrag an Härtefallkommission	7
Eilantrag Verwaltungsgericht	5
Asylfolgeantrag	2

Frage 8:

Wie sind Sammelabschiebungen in Sachsen-Anhalt und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern gegenwärtig organisiert und welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungs-/Vollzugshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen und in welchen Formen fanden Abschiebungen aus bzw. gemeinsam mit anderen Bundesländern 2022 statt?

Antwort zu Frage 8:

Die Sammelrückführungen erfolgen in der Regel unter Federführung eines Bundeslandes in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei; andere Bundesländer können sich bei Vorhandensein von Kapazitäten beteiligen. Die Terminierung derartiger Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen Bundespolizei und federführendem bzw. initiiertem Bundesland. Die Bundesländer wählen selbstständig den Kreis der Rückzuführenden aus der Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus. Etwaige Abschiebungs- und Vollzugshindernisse werden – soweit die Zuständigkeit für die Überprüfung nicht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt – durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde geprüft. Über die Anwendung von Zwangsmitteln entscheiden die mit der Zuführung zu den Flughäfen betrauten jeweiligen Landeskräfte (i.d.R. Landespolizei) bzw. nach Übergabe am Flughafen die Bundespolizei in eigener Zuständigkeit.

Im Jahr 2022 führte Sachsen-Anhalt eine eigene Chartermaßnahme nach Spanien (Überstellungen im Dublin III-Verfahren sowie Überstellungen von Personen mit Schutzstatus in Spanien) durch, an der sich auch andere Bundesländer beteiligten. Des Weiteren hat sich Sachsen-Anhalt in 59 Fällen an den Sammelabschiebungsmaßnahmen anderer Bundesländer beteiligt bzw. eine entsprechende Beteiligung geplant. Teilweise konnten Planungen nicht umgesetzt werden, weil die Maßnahmen storniert worden sind, die geplanten Zuführungen nicht erfolgreich waren oder keine Platzkapazitäten für Ausreisepflichtige aus Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden konnten.

Frage 9:

Wie viele Suizide und Suizidversuche hat es im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Abschiebungen gegeben?

Antwort zu Frage 9:

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. In den Ausländerbehörden sind zwei Vorfälle in Form von Suizidversuchen bekannt.

Frage 10:

Wie viele Polizeibeamt*innen waren im Zusammenhang mit den Abschiebungen im Einsatz? Bitte je Abschiebung und nach Einheiten und Dienststellen aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 10:

Im Jahr 2022 kamen im Rahmen von Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Abschiebungen in Sachsen-Anhalt ca. 1.600 Polizeibeamte zum Einsatz. Alle Einsatzmaßnahmen wurden durch Polizeibeamte der Zentralen Einsatzdienste der Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal durchgeführt.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 11:

Bei wie vielen Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt wurden unmittelbarer Zwang mit den im SOG LSA vorgesehenen Mitteln, insbesondere Fesselungen eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Hilfsmittel und hierbei Art und Dauer zum Beispiel der Fesselung angeben.

Antwort zu Frage 11:

Im Rahmen der Abschiebungen im Jahr 2022 kam es bei ca. 10 Prozent der Einsätze zur Anwendung von unmittelbarem Zwang nach §§ 58 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgte unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur dann, wenn keine milderen Mittel oder andere Zwangsmittel zum Erfolg führten. Die genaue Dauer der Anwendung unmittelbaren Zwangs lässt sich im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Einsätze nicht darstellen.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen

nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 12:

In wie vielen Fällen kam es 2022 während Abschiebungen zu einer medikamentösen Ruhigstellung unter anderem auch durch die freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten?

Antwort zu Frage 12:

Eine ärztliche Begleitung der Rückführungsmaßnahme erfolgt immer dann, wenn der Gesundheitszustand der rückzuführenden Person dies erforderlich macht. Diese Entscheidung erfolgt in der Regel vorab während der Planung der Maßnahme. Ob und welche Medikamente ein Arzt in Absprache mit dem Patienten während der Rückführungsmaßnahme verabreicht, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und ist der Landesregierung damit nicht bekannt. Eine freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten ist nicht bekannt. Die Einnahme von medizinisch notwendigen Medikamenten ist der rückzuführenden Person jederzeit möglich und wird nicht versagt.